

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

von

Dr. Joachim Wuttke^{*)}

Dessau

1 Einleitung

Mitte der 70er-Jahre des vorigen Jahrhunderts kam es, als die ersten Engpässe bei der Entsorgung von "Sonderabfällen" auftraten, zu so genannten "Giftmüllskandalen", da keine hinreichende Entsorgungsinfrastruktur für Sonderabfälle verfügbar war. Dies führte zu erheblichen Kostensteigerungen bei der Entsorgung derartiger Abfälle und resultierte auch in illegaler Entsorgung im In- und Ausland. Dann ereignete sich im Jahre 1976 in Italien ein Chemieunfall, der einen erheblichen Einfluss auf die Regelungsmaterie der "grenzüberschreitenden Abfallverbringungen" hatte. Das "Durchgehen" eines Reaktors für die Herstellung von Hexachlorophen setzte in erheblichem Umfang polychlorierte Dibenzop-dioxine (PCDD) frei. Für die hoch kontaminierten Abfälle aus diesem Unfall konnte in den Folgejahren keine sachgerechte Entsorgungsmöglichkeit gefunden werden.

Die gefährlichen Abfälle, verpackt in 41 Fässer, wurden 1982 unkontrolliert abtransportiert und "verschwand" zunächst, bis sie nach mehr als halbjähriger, intensiver Suche in Frankreich aufgefunden wurden. Das mit diesem Vorgang einhergehende Medieninteresse und die monatelange Suche nach den Abfällen auch in Deutschland machten der interessierten Öffentlichkeit schlaglichtartig die Risiken und Probleme einer ungenügend kontrollierten grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen deutlich. Die aufkommenden Forderungen zur Regelung von grenzüberschreitenden Abfallexporten wurde durch in den 80er-Jahren gehäuft auftretende Fälle von Exporten aus Industriestaaten in sich entwickelnde Staaten verstärkt und erhielt eine globale Dimension.

In der EU wurde aufgrund des "Herumvagabundierens" der Fässer mit dioxinhaltigen Abfällen, basierend auf der Binnenmarktcompetenz des Art. 95 EG-Vertrag (früher Art. 100a), die Richtlinie 84/631/EWG¹ erlassen. Diese blieb aber relativ wirkungslos. Die 1993 erlassene EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfVerbrV) basierte deshalb bereits auf der Umweltschutzkompetenz des Art. 175 EG-Vertrag (früher Art. 130s).

Auch über die EU hinaus gab es langjährig weltweite Bestrebungen, grenzüberschreitende Abfallverbringungen in geordnete Bahnen zu lenken oder ganz zu unterbinden, die zu einem komplexen Regelsystem² aus internationalen, europäischen und nationalen Vorschriften geführt haben. Dieses Regelwerk wurde und wird zudem häufig überarbeitet und angepasst. Zu nennen sind besonders:

- Basler Übereinkommen³ von März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung,
- OECD-Ratsbeschluss C(2001)107 über die Kontrolle von grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen zur Verwertung⁴,

^{*)} Leiter des Fachgebietes: "Übergreifende Angelegenheiten der Abfallentsorgung, Anlaufstelle Basler Übereinkommen", Umweltbundesamt, Postfach 14 06, 06813 Dessau, joachim.wuttke@uba.de, ☎ ++49 340 2103 3459, 📠 ++49 340 2103 3103

- Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verbringung von Abfällen⁵ (VVA) vom 14. Juni 2006,
- Verordnung der Kommission⁶ Nr. 801/2007 vom 6. Juli 2007 zur Verbringung "Grüner Abfälle" (Anhänge III und IIIA der VVA) zur Verwertung in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt,
- Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen⁷ von Oktober 1994,
- Gesetz zu Änderungen des Basler Übereinkommens⁸ von Januar 2002 sowie die Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen⁹ von November 2003, sowie das
- Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)¹⁰ von Juli 2007.

Diese Vorschriften erscheinen in der Gesamtschau als schwer durchschaubares Regelungsdickicht, sind aber in ihrem Zusammenwirken auch mit den für den Abfallbegriff und die Abfallklassifizierung bedeutsamen europäischen Regelwerken zu beachten:

- EG-Abfallrahmenrichtlinie (EG-AbfRRL)¹¹,
- EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle¹² und
- Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis¹³.

Deutschland ist sowohl Vertragsstaat des Basler Übereinkommens und der OECD als auch Mitgliedstaat der Europäischen Union. Daraus ergibt sich, dass sowohl die Regelungen des Basler Übereinkommens, des OECD-Ratsbeschlusses zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung als auch die Regelungen der EU zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung umzusetzen sind.

Bereits die 1993 erlassene EG-AbfVerbrV besaß eine "Bündelungsfunktion", da sie insbesondere die Regelungen des Basler Übereinkommens und des OECD-Ratsbeschlusses in unmittelbar geltendes Recht der EU umsetzte. Mitte 2007 wird sie nun durch die nach langjährigen Diskussionen¹⁴ erlassene Verbringungsverordnung für Abfälle (VVA) abgelöst.

Mit der VVA, die ab dem 12. Juli 2007 anzuwenden ist, werden besonders folgende Ziele verfolgt:

- Globale Harmonisierung hinsichtlich der Regelungen zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen,
- Umsetzung des Beschlusses C(2001)107 des OECD-Rates zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung in Gemeinschaftsrecht,
- Verbesserungen aufgrund der Vollzugserfahrungen bei der Anwendung der EG-AbfVerbrV von 1993,
- Vereinfachung der Regelungen - besonders bei den Verfahren zur Notifizierung - durch eine klarere Struktur.

Mit der VVA wird am Grundgedanken der EG-AbfVerbrV festgehalten, dass bei der Verbringung von Abfällen bestimmte Verfahren einzuhalten sind, abhängig davon, welche Abfallart in welchen Bestimmungsstaat verbracht wird und wie sie am Bestimmungsort entsorgt (verwertet oder beseitigt) wird.

Gegen den Widerstand der Kommission wurde auch die VVA allein auf die Umweltschutzkompetenz gestützt, was auch im ersten Erwägungsgrund der VVA zum Ausdruck kommt:

"Wichtigster und vorrangiger Zweck und Gegenstand ist der Umweltschutz; ihre Auswirkungen auf den internationalen Handel sind zweitrangig."

2 Abfallverbringungsrecht

Das in Deutschland zu vollziehende Abfallverbringungsrecht basiert auf der in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Anwendung kommenden VVA, die wiederum auf dem Basler Übereinkommen und dem OECD-Ratsbeschluss aufbaut.

Das am 22. März 1989 beschlossene und am 9. Mai 1992 in Kraft getretene Basler Übereinkommen wurde vor dem Hintergrund erarbeitet, die Verbringung gefährlicher Abfälle in Entwicklungsländer einzuschränken. Parallel zum Basler Übereinkommen wurde von der OECD für die OECD-Staaten mit dem OECD-Ratsbeschluss ein System für die Notifizierung, Identifizierung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung geschaffen. Im Folgenden werden zunächst diese beiden Regelwerke vorgestellt.

2.1 Basler Übereinkommen

Das Basler Übereinkommen wurde auf Basis der am 01.12.1985 von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) vorgelegten so genannten Cairo Guidelines¹⁵ entwickelt, die den ersten Markstein zur Schaffung eines Regelungssystems zur weltweiten Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle setzten. Bei der anschließend erfolgenden Erarbeitung des Basler Übereinkommens wurde auch auf Vorarbeiten der OECD zurückgegriffen, beispielsweise auf die Entsorgungsverfahren oder die Liste von Abfallströmen und -inhaltsstoffen.

2.1.1 Regelungen des Basler Übereinkommens

Das am 22. März 1989 in Basel beschlossene Basler Übereinkommen enthält erste Grundzüge einer weltweiten "Abfallwirtschaftskonvention". Dazu gehören der Grundsatz der Entsorgung von Abfällen möglichst am Entstehungsort, der Vorrang von Abfallreduzierungsmaßnahmen sowie der Auftrag, allgemeine Grundsätze für eine umweltverträgliche Abfallentsorgung mit weltweiter Geltung zu erarbeiten.

Den Kernbereich des Übereinkommens bilden allerdings folgende Regelungen zur Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen gefährlicher Abfälle:

- Import, Export und Durchfuhr von gefährlichen Abfällen sind nur zulässig, wenn zuvor alle beteiligten Staaten informiert wurden und der Verbringung zugestimmt haben,
- Verbringungen in "Nichtvertragsstaaten" sind unzulässig, es sei denn, es bestehen bi- oder multilaterale Regelungen, die inhaltlich den Anforderungen des Basler Übereinkommens entsprechen,
- der Exporteur und hilfsweise der Staat, aus dem die gefährlichen Abfälle stammen, sind für die Einhaltung des Übereinkommens verantwortlich und gegebenenfalls zur Rücknahme der Abfälle verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für "illegale Verbringungen" von Abfällen.

Mit Verabschiedung dieser Regelungen waren allerdings die Diskussionen darüber, welche Abfälle - insbesondere aus Industriestaaten - exportiert werden dürfen, nicht beendet. Diese Diskussionen spielten auf den Vertragsstaatenkonferenzen (VSK) weiter eine wichtige Rolle. Sie führten zunächst zu einem nicht bindenden politischen Beschluss der zweiten Vertragsstaatenkonferenz (Beschluss II/12 zum "total ban") zur Erweiterung des Exportverbots auf zur Verwertung bestimmte gefährliche Abfälle.

Durch den Beschluss III/1 der 3. VSK im Herbst 1995 wurde dieses erweiterte Exportverbot bestätigt und gleichzeitig eine ratifizierungsbedürftige Veränderung des Basler Übereinkommens beschlossen. Dieser Beschluss beinhaltet die Aufnahme einer Präambel, eines neuen Art. 4a sowie einer neuen Anlage VII in das Basler Übereinkommen, mit denen die Verbringung von gefährlichen Abfällen aus

Staaten, die in Anlage VII des Basler Übereinkommens^{*)} gelistet sind, in Staaten, die nicht gelistet sind generell verboten wird. Der Beschluss III/1 umfasst sowohl gefährliche Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, als auch gefährliche Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind. Zur völkerrechtlichen Wirksamkeit dieses Verbots bedarf es allerdings noch der Ratifizierung durch eine entsprechende Anzahl von Vertragsparteien^{*)} des Basler Übereinkommens.

Unabhängig von dieser völkerrechtlichen Problematik gilt für alle EU-Mitgliedsstaaten bereits gemäß Art. 36 VVA ein Exportverbot auch für gefährliche Abfälle zur Verwertung in Staaten für die der OECD-Beschluss nicht gilt. Die vom Exportverbot betroffenen gefährlichen Abfälle sowie die nicht dem Exportverbot unterliegenden Abfälle werden in Anhang V der VVA näher bestimmt. Durch den inzwischen vollzogenen Beitritt von 12 weiteren Staaten zur EU ist im übrigen die o.g. Anlage VII des Basler Übereinkommens faktisch um diese Staaten ergänzt worden, was völkerrechtlich allerdings erst nach Inkrafttreten des Exportverbots Bedeutung erlangt.

Die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifikation des Exportverbots durch Deutschland wurden mit dem Gesetz zu Änderungen des Basler Übereinkommens von Januar 2002 geschaffen. Unmittelbar nach Erlass dieses Gesetzes hat Deutschland das Exportverbot ratifiziert.

2.1.2 Definition von gefährlichen Abfällen im Basler Übereinkommen

Das Basler Übereinkommen enthält eine relativ unscharfe Definition des Begriffs gefährlicher Abfall. Nach Art. 1 gelten folgende Abfälle als "gefährliche Abfälle":

- Abfälle, die einer in Anlage I enthaltenen Gruppe angehören, es sei denn, sie besitzen keine der in Anlage III aufgeführten Eigenschaften, und
- Abfälle, die nicht unter Buchstabe a) fallen, aber nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrstaat ist, als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten.

Diese allgemeine Definition auf Basis der in Anlage I genannten Abfallströme und –inhaltsstoffe verknüpft mit den Gefährlichkeitskriterien aus Anlage III hat dazu geführt, dass sich weltweit unterschiedliche Auffassungen darüber herausgebildet haben, was ein gefährlicher Abfall ist. Zur Umsetzung des Exportverbots für gefährliche Abfälle ist aber eine exakte, möglichst weltweit geltende Definition des Begriffs gefährlicher Abfall notwendig. Deswegen wurden auf der 4. VSK Abfalllisten als neue Anlagen VIII und IX in das Basler Übereinkommen übernommen. Da diese Anlagen über eine Änderung von Anlage I eingefügt wurden, war eine formelle Ratifizierung durch die Vertragsparteien entbehrlich.

Die Baselabfalllisten

- Liste A, Anlage VIII des Basler Übereinkommens (als gefährlich eingestufte Abfälle) und
- Liste B, Anlage IX des Basler Übereinkommens (als nicht gefährlich eingestufte Abfälle),

jeweils ergänzt um einige Abfälle des alten OECD-Listensystems^{*)}, die in den Basellisten nicht aufgeführt sind, sowie mit wenigen Abweichungen bezüglich der Anwendung bestimmter Abfallschlüssel sind als Abfalllisten in den OECD-Ratsbeschluss aus dem Jahr 2001 übernommen worden. Diese Abfalllisten (Grüne und Gelbe Abfallliste) wurden wiederum unverändert als Abfalllisten in die VVA der EU (als Anhänge III und IV) übernommen.

^{*)} die neben den OECD-Staaten und den EU-Staaten noch Liechtenstein aufführt.

^{*)} je nach Rechtsauffassung entweder 2/3 der damaligen Vertragsparteien oder 2/3 der aktuell gegebenen Vertragsparteien (so die Auffassung der UN-Juristen) – allerdings ist zurzeit weder nach dem einen noch nach dem anderen Modus ein erfolgreicher Abschluss der Ratifizierung absehbar. Ratifizierungsstatus siehe: <http://www.basel.int/ratif/ban-alpha.htm>

^{*)} aus der Grünen, Gelben und Roten Abfallliste des OECD-Ratsbeschlusses C(92)39/Endgültig von 1992

2.1.3 Arbeitsschwerpunkte des Basler Übereinkommens

Die wichtigsten diskutierten Themen während der 5. VSK im Dezember 1999 waren die Verabschiedung einer politischen Deklaration (Basler Erklärung zum umweltgerechten Management) und die Entscheidung über das Haftungsprotokoll. Die Basler Erklärung enthält eine Agenda für zehn Jahre und legt den Schwerpunkt auf praktischen Umweltschutz, z. B. die Förderung von umweltgerechter Produktion und umweltgerechten Entsorgungsanlagen besonders in sich entwickelnden Staaten. Schwerpunkt der folgenden Jahre war die Entwicklung von Partnerschaftsprogrammen mit Nichtregierungsorganisationen (NGO's) sowie die Erarbeitung von technischen Richtlinien.

Bei der auf der 5. VSK angeregten Mobiltelefonpartnerschaftsinitiative (MPPI) zum umweltverträglichen Umgang mit gebrauchten Mobiltelefonen handelt es sich um die erste konkrete weltweite Vereinbarung zur Public Private Partnership (PPP). Die wichtigsten Mobiltelefonhersteller der Welt haben auf der 6. VSK im Dezember 2002 eine Erklärung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit für den umweltverträglichen Umgang mit Mobiltelefonen unterzeichnet. Bis zur 8. VSK haben Arbeitsgruppen, bestehend aus Regierungsvertretern und NGO's, Richtlinien zum Design, der Sammlung, der grenzüberschreitenden Verbringung, der Reparatur, der Aufarbeitung, der Verwertung und Entsorgung von Mobiltelefonen erarbeitet.

Auf der 7. und 8. VSK wurden technische Richtlinien über die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe (POP) enthalten, verabschiedet. Die 8. VSK im November 2006 in Nairobi legte ferner einen Schwerpunkt auf die Entwicklung einer Initiative zum umweltgerechten Umgang mit Elektroschrott.

2.1.3.1 Basler Protokoll - Haftungsprotokoll für Umweltschäden

Die Annahme des so genannten "Basler Protokolls" nach acht Jahren schwieriger Verhandlungen ist ein wesentliches Ergebnis der 5. VSK. Durch dieses Haftungsprotokoll zum Basler Übereinkommen werden weltweit Schadenersatzansprüche für Umwelt- und Gesundheitsschäden, die infolge von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen entstanden sind, geregelt und deren Durchsetzbarkeit sichergestellt.

Mitgliedsstaaten der OECD können die Anwendbarkeit des Haftungsprotokolls für Schäden, die in ihrem Territorium infolge von Abfallexporten zwischen OECD-Staaten entstanden sind, ausschließen. Dadurch wurden die OECD-Staaten weitgehend der Notwendigkeit enthoben, ihre bereits entwickelten Haftungsregime global zu harmonisieren.

Das Basler Protokoll ist das weltweit erste Haftungsregime im Umweltbereich und kann als Erfolg des internationalen Umweltschutzes angesehen werden. Für dessen Inkrafttreten sind 20 Ratifizierungen*) notwendig.

2.1.3.2 Initiative zum umweltgerechten Umgang mit Elektroschrott

Weltweit fallen pro Jahr 20 bis 50 Millionen Tonnen Elektroschrott an. Viele Elektrogeräte enthalten gefährliche Schadstoffe wie Blei, Cadmium und bromierte Flammschutzmittel. Der Export von Elektroschrott unter dem Deckmantel der Wiederverwendung im Importstaat, die häufig nicht möglich ist, stellt ein aktuell großes Problem dar. Das gravierendste Problem ist die nicht umweltgerechte und gesundheitsgefährdende Verarbeitung oder Aufbereitung von Elektroschrott.

Vor diesem Hintergrund fand am 30. November 2006 im Rahmen der 8. VSK ein "Welt-Forum zu Elektroschrott" statt, in dem innovative Lösungen zur umweltgerechten Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten diskutiert wurden. In der Folge wurden Beschlüsse und eine Ministererklärung

*) Ratifizierungsstatus siehe: <http://www.basel.int/ratif/protocol.htm>

verabschiedet; so soll u.a. das Exportverbot für gefährlichen Elektroschrott aus Industrieländern in Entwicklungsländer effektiver durchgesetzt werden. Weltweit sollen schadstofffreie Geräte entwickelt, Elektroschrott weltweit getrennt gesammelt und umweltgerecht entsorgt werden. Außerdem soll die Rücknahme von Altgeräten durch die Hersteller weltweit ausgeweitet werden.

2.1.3.3 Richtlinien zur Entsorgung POP-haltiger Abfälle

Auf der 7. VSK des Basler Übereinkommens im Oktober 2004 in Genf wurden zwei technische Richtlinien über die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen, die POP's enthalten (eine allgemeine zu POPs sowie eine zu PCB, PCT und PBB enthaltende Abfälle) angenommen. Diese Richtlinien wurden auf der 8. VSK Ende 2006 in Nairobi aktualisiert sowie drei weitere Richtlinien zu weiteren POPs enthaltende Abfälle wie Pestizide, Hexachlorbenzol, DDT sowie polychlorierte Dioxine und Furane verabschiedet.

Die Allgemeine Richtlinie enthält auch Grenzwerte für POP-Gehalte, oberhalb derer die POPs in Abfällen grundsätzlich zu zerstören sind (niedrige POP-Gehalte):

- Polychlorierte Biphenyle (PCB): 50 mg/kg
- Polychlorierte Dibenzop-dioxine u. Dibenzofurane (PCDD/PCDF): 15 µg TEQ/kg
- Andere POPs (Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex und Toxaphen): jeweils 50 mg/kg

2.1.4 Bilaterale Vereinbarungen nach Artikel 11 Basler Übereinkommen

Nach dem Basler Übereinkommen ist die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen aus oder in Nichtvertragsstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 5 grundsätzlich untersagt. In Artikel 11 des Basler Übereinkommens werden die Vertragsstaaten aber ermächtigt, mit Nichtvertragsstaaten bi- oder multilaterale Übereinkünfte über die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu schließen, sofern diese an der vom Basler Übereinkommen vorgeschriebenen umweltgerechten Behandlung der Abfälle orientiert sind.

Zwischen Deutschland und den folgenden Staaten bestehen bilaterale Vereinbarungen entsprechend Artikel 11 des Basler Übereinkommens:

- Afghanistan (Import von Militärabfällen nach Deutschland)
- UN/KFOR – UN-Verwaltung im Kosovo (Import von Abfällen aus den militärischen Aktivitäten der KFOR)
- Simbabwe (Import von Abfällen nach Deutschland)

Diese Vereinbarungen werden ebenfalls z. Z. gerade auf Grundlage der VVA umgestellt, wobei die Vereinbarung mit Simbabwe entfallen wird. Auf diese Verbringungen werden die Regelungen des europäischen Verbringungsrechts sowie das Recht des jeweiligen anderen Staates kumulativ angewendet.

2.2 OECD-Ratsbeschluss

Über diese o.g. bilateralen Vereinbarungen hinaus besteht eine multilaterale Vereinbarung auf Basis von Artikel 11 des Basler Übereinkommens, mit der der OECD-Rat im März 1992 die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Verwertung in oder aus OECD-Staaten regelte. Dieser OECD-Ratsbeschluss gemeinsam mit anderen Ratsbeschlüssen konstituiert eine multilaterale Über-

einkunft im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Basler Übereinkommens. Der 2001 grundlegend überarbeitete OECD-Ratsbeschluss [C(2001)107/Endgültig] wurde mit der VVA in der EU umgesetzt.

Im Unterschied zum Basler Übereinkommen regelt der OECD-Ratsbeschluss aber nur die Verbringung von Abfällen zur Verwertung, nicht von solchen zur Beseitigung. Dafür gilt der Beschluss aber für Abfälle aller Art, d. h. nicht nur für gefährliche Abfälle. Außerdem trifft der OECD-Beschluss entschieden mehr konkretisierende Festlegungen besonders auch hinsichtlich der im Notifizierungsverfahren einzuhaltenden Fristen.

2.3 Abfallverbringungsgesetz

Das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) trifft die notwendigen rechtlichen Regelungen u.a. zur Umsetzung des Basler Übereinkommens und schafft gleichzeitig notwendige Ergänzungen zur VVA, beispielsweise ergänzende Regelungen zu Wiedereinfuhrpflichten, zur Sicherheitsleistung, zur Zuweisung von Behördenzuständigkeiten, zum Datenaustausch sowie zu Straf- und Bußgeldvorschriften.

2.4 Verordnung über die Verbringung von Abfällen

Mit der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verbringung von Abfällen (VVA) sind die Verfahrensregelungen des Basler Übereinkommens und des OECD-Ratsbeschlusses in vollem Umfang in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Die VVA enthält ein Verbot des Exports von Abfällen zur Beseitigung außerhalb der Europäischen Union mit Ausnahme der Ausfuhr in Staaten, die der EFTA angehören und die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind. Verboten sind gemäß Art. 36 i.V. mit Anhang V der VVA außerdem Exporte von gefährlichen Abfällen zur Verwertung in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt.

Die VVA soll durch ihre Regelungen die ordnungsgemäße grenzüberschreitende Verbringung sowie eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Entsorgung von Abfällen gewährleisten. Umwelt- und Gesundheitsrisiken sollen verhindert und sich entwickelnde Staaten vor Abfallimporten geschützt werden.

2.4.1 Anwendungsbereich und Anforderungen

Die VVA ist auf alle Abfälle außer auf die in Art. 1 Abs. 3 VVA genannten Ausnahmen anwendbar. Sofern die anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vergleichbare Bedingungen zur VVA enthalten unterliegen entsprechende Verbringungen nicht dem Kontrollverfahren der VVA.

Neu wurde eine Ausnahme für die Einfuhr von Abfällen aufgenommen, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen in Krisensituationen oder im Rahmen friedensschaffender oder friedenserhaltender Maßnahmen anfallen. Damit werden Erleichterungen beispielsweise für die Einfuhr von Abfällen geschaffen, die bei Bundeswehreinsätzen im Ausland anfallen.

Die VVA gilt für Abfälle, auf die die Definition der EG-AbfRRL zutrifft. Deshalb ist die Abgrenzung von Abfällen zu "Nicht-Abfällen" (Produkten) sehr bedeutsam. Zu dieser Abgrenzung enthalten ein im Rahmen der OECD erarbeitetes Papier¹⁶, eine Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament¹⁷ sowie ein Bund-Länder-Papier zum Abfallbegriff, und zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung¹⁸ einige Hilfen. Für Elektroschrott gibt die Korrespondentenleitlinie Nr. 1 hierzu Hilfestellung¹⁹.

Soweit eine zuständige Behörde ein Material nicht als Abfall einstuft, muss sie es dennoch gemäß Art. 28 Nr. 1 VVA als Abfall behandeln und die VVA anwenden, wenn eine andere an der Verbringung beteiligte ausländische Behörde das Material als Abfall einstuft.

Je nach vorgesehenem Entsorgungsverfahren und der Einstufung des Abfalls unterliegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung dem Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung durch die Behörde oder aber allgemeinen Informationspflichten. Die allgemeinen Informationspflichten sind bei einer Verbringung von:

- in Anhang III oder IIIB aufgeführten Abfällen zur Verwertung, sowie von in Anhang IIIA aufgeführten nicht gefährlichen Abfallgemischen von mehr als 20 kg oder von
- Abfällen zur Laboranalyse bis maximal 25 kg

zu erbringen, wozu ein Formblatt gemäß Anlage VII (siehe Abb. 2) zu verwenden ist.

Allerdings bestehen für die Verbringung von in den Anhängen III, IIIA oder IIIB aufgeführten Abfällen in bestimmte neue EU-Staaten befristet Ausnahmen, nach denen eine behördliche Zustimmung für die Verbringung von Grünen Abfällen gemäß Art. 63 VVA erforderlich ist. Weiterhin sind die für Drittstaaten bestehenden Ausnahmen zu beachten.

Soweit eine beteiligte Behörde einen Abfall als nicht in den Anhängen III, IIIA, bzw. IIIB aufgeführt und daher bei der grenzüberschreitenden Verbringung als notifizierungspflichtig ansieht, ist der Abfall auch von den anderen zuständigen Behörden gemäß Art. 28 Nr. 2 VVA als notifizierungspflichtig zu behandeln.

Die Tabellen 1 und 2 geben einen Überblick zu den weiteren wesentlichen Regelungen der VVA. Soweit eine Notifizierungspflicht besteht, sind im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens nach der VVA und dem AbfVerbrG Verbringungen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU, Importe in die EU aus Drittstaaten und Exporte aus der EU in Drittstaaten zustimmungsbedürftig. Hierbei wirken die zuständige Versandortbehörde, ggf. die Durchfuhrstaatsbehörde(n) und die Bestimmungsortbehörde zusammen, um die Modalitäten des Abfalltransportes gemeinsam zu regeln.

Tab. 1: Übersicht über die Regelungsbereiche der VVA für Verbringungen innerhalb der EU, Durchfuhr durch die EU und Import in die EU

grenzüberschreitende Verbringung	innerhalb der EU Art. 3 bis 17	Import in die EU Art. 41 bis 46	Durchfuhr durch die EU, Art. 47/48
Abfälle zur Verwertung Anhang III, IIIA und IIIB ≤ 20 kg	freie Verbringung Art. 3 Abs. 2	freie Verbringung Art. 3 Abs. 2	freie Verbringung Art. 3 Abs. 2
Abfälle zur Verwertung Anhänge III, IIIA und IIIB > 20 kg	Informationspflicht Art. 18	Informationspflicht Art. 18	Informationspflicht Art. 18
Abfälle zur Verwertung Anhang IV und IVA	erlaubt Notifizierung gemäß Art. 4 bis 17	verboten, mit Ausnahmen*) Notifizierung gemäß Art. 43 bis 46	erlaubt Notifizierung gemäß Art. 48
Abfälle zur Laborana- lyse ≤ 25 kg	Informationspflicht Art. 3 Abs. 4, Art. 18	Informationspflicht Art. 3 Abs. 4, Art. 18	Informationspflicht Art. 3 Abs. 4, Art. 18
Abfälle zur Beseitigung	erlaubt Notifizierung gemäß Art. 4 bis 17	verboten, mit Ausnahmen*) Notifizierung gemäß Art. 41 und 42	erlaubt Notifizierung gemäß Art. 47

*) die Einfuhr aus Basel Vertragsparteien und Staaten mit bilateraler Vereinbarung ist erlaubt

*) die Einfuhr aus Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, Basel Vertragsparteien und Staaten mit bilateraler Vereinbarung ist erlaubt

Illegale Verbringungen oder legale Transporte, die im Empfängerstaat nicht abgeschlossen werden können, müssen vom Verursacher bzw. der notifizierenden Person rückabgewickelt werden. Dieser hat die Kosten für die Rückführung und eine umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle im Versandstaat zu tragen.

2.4.1.1 Export- und Import von Abfällen zur Beseitigung

Der Export von Abfällen zur Beseitigung aus EU-Mitgliedsstaaten ist nur in andere EU-Mitgliedsstaaten und in EFTA-Staaten, die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind, erlaubt.

Der Import von Abfällen zur Beseitigung in die EU ist nur aus den Staaten erlaubt, die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind, die der EFTA angehören und Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind oder mit denen die EU oder einzelne Mitgliedsstaaten bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen geschlossen haben.

2.4.1.2 Export- und Import von Abfällen zur Verwertung

Export und Import von gefährlichen Abfällen zur Verwertung aus der bzw. in die EU sind je nach beteiligtem Drittstaat ebenfalls verboten. Der Export zur Verwertung von in Anhang V der VVA gelisteten gefährlichen Abfällen aus der EU in Staaten, die den OECD-Beschluss nicht umgesetzt haben, ist verboten (vergl. Abb. 1).

Der Import von Abfällen zur Verwertung in die EU aus Staaten für die der OECD Beschluss gilt, die Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist und Staaten mit bilateraler Vereinbarung, sind erlaubt (vergl. auch Tabellen 1 und 2).

Tab. 2: Übersicht über die Regelungsbereiche der VVA für Verbringungen aus der EU (Exporte)

grenzüberschreitende Verbringung	Export aus der EU in Staaten für die der OECD-Beschluss gilt; Art. 18, 34, 35 und 38	Export aus der EU in Staaten für die der OECD-Beschluss <u>nicht</u> gilt; Art. 18, 36 und 37
Abfälle zur Verwertung Anhang III, IIIA	Informationspflicht innerhalb der EU: Art. 18; Art. 38	Informationspflicht innerhalb der EU: Art. 18; jedoch Einzelfallregelungen ^{*)} gemäß Art. 37
Abfälle zur Verwertung Anhang IV, IVA	erlaubt Notifizierung gemäß Art. 38	nicht zutreffend
gefährliche Abfälle zur Verwertung gemäß Anhang V ^{*)}	nicht zutreffend	verboten
Abfälle zur Beseitigung	verboten, mit Ausnahmen ^{*)} Notifizierung gemäß Art. 35	verboten

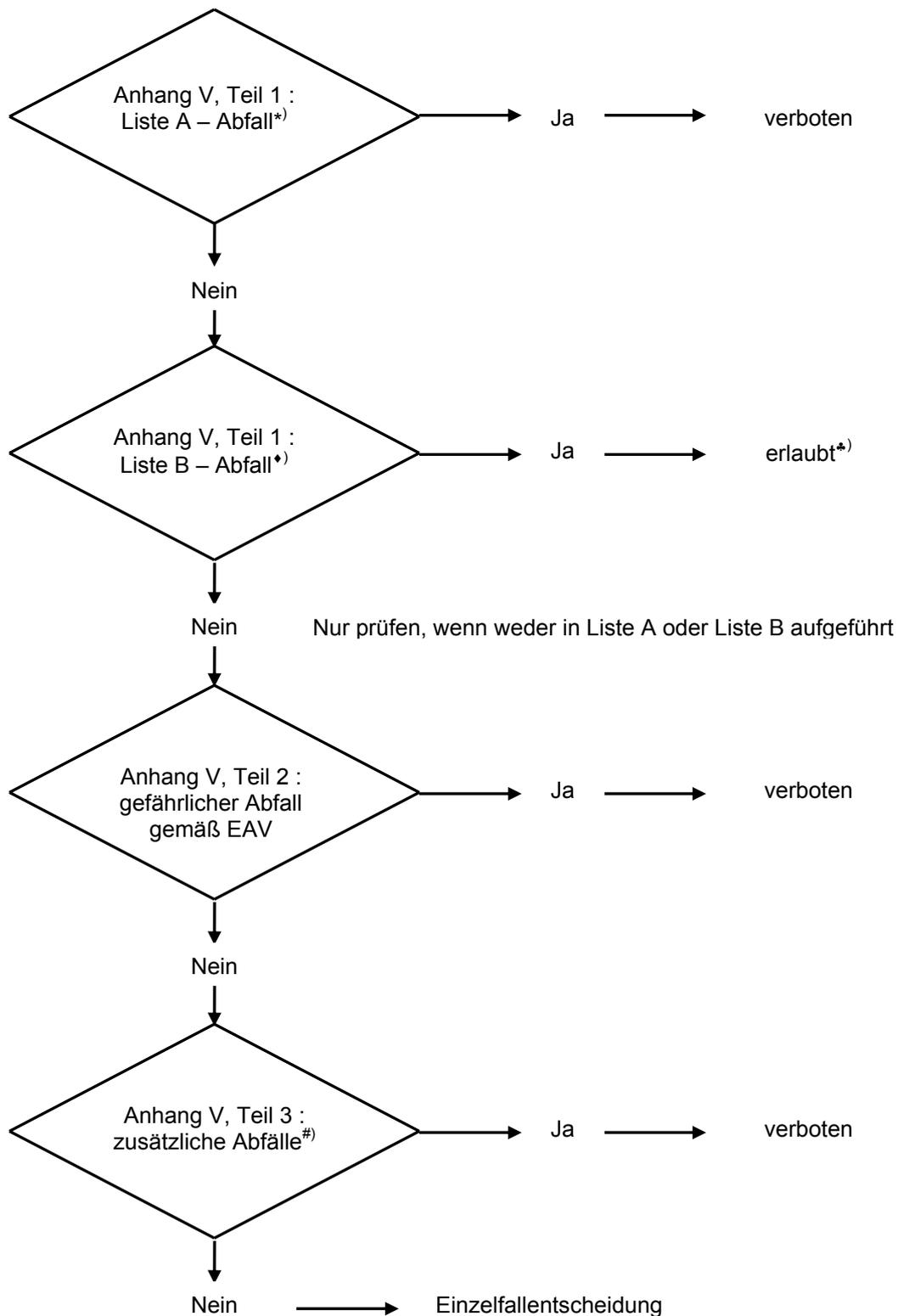
♦) entsprechend Verordnung der Kommission Nr. 801/2007 sowie dazu erlassener Berichtigungen und Änderungen

▲) siehe auch Abbildung 1 zu Anhang V

♣) der Export ist nur in EFTA-Staaten, die gleichzeitig Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind, erlaubt

Dabei kommt ein Kontrollsystem zur Anwendung, das zwischen zwei Abfallkategorien unterscheidet. Während Abfälle der "Gelben Liste" notifizierungspflichtig sind, gilt für "Grüne Abfälle" eine Ausnahme vom Erfordernis der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens. Diese Abfälle können innerhalb der EU und der Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, "frei" verbracht werden, wobei innerhalb der EU gemäß Art. 18 VVA Versandinformationen (Formblatt gemäß Anhang VII der VVA) mitzuführen sind.

Abb. 1: Entscheidungsbaum: Exportverbot für gefährliche Abfälle nach Anhang V der VVA



*) gefährliche Abfälle gemäß Anlage VIII des Basler Übereinkommens

♦) nicht gefährliche Abfälle gemäß Anlage IX des Basler Übereinkommens

*.) unter Berücksichtigung von Exportverboten und Genehmigungserfordernissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 801/2007 der Kommission sowie dazu erlassener Änderungen und Berichtigungen

#) Y46, Y47, AA010, AA060, AA190, AB030, AB070, AB120, AB150, AC060, AC070, AC080, Ac150, AC160, AC170, AD090, AD100, AD120, AD150, RB020

Beim Export dieser nicht gefährlichen Abfälle zur Verwertung in einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, sind allerdings Sonderregelungen gemäß Art. 37 VVA zu beachten. Sofern ein solcher Export in einen Staat vorgesehen ist, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, wird dem Versender empfohlen, sich bei seiner zuständigen Behörde oder der Anlaufstelle Basler Übereinkommen im Umweltbundesamt darüber zu informieren, ob und welches Verfahren im konkreten Einzelfall erforderlich ist.

Ob und wenn ja welches Verfahren erforderlich ist, hängt ab von den Stellungnahmen, die der betreffende Drittstaat gegenüber der Generaldirektion Handel der EU-Kommission abgegeben hat und die von der Kommission in der Form einer verbindlichen Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 801/2007] veröffentlicht wurde. Für diejenigen Staaten die nicht geantwortet gilt gemäß Art. 37 Abs. 2 VVA das Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung. Die Verordnung der Kommission wird fortlaufend angepasst. Die Information in aufbereiteter Form ist einer von der "Anlaufstelle Basler Übereinkommen im Umweltbundesamt" zusammengestellten Staatenliste²⁰ zu entnehmen.

2.4.2 Allgemeine Informationspflichten

Die Verbringung zur Verwertung von in Art. 3 Abs. 2 VVA genannten "Grünen Abfälle" der Anhänge III und IIIB und "grünen" Abfallgemischen des Anhangs IIIA von mehr als 20 kg unterliegt gemäß Art. 18 VVA den allgemeinen Informationspflichten. Für die den allgemeinen Informationspflichten unterliegenden Abfallverbringungen sind weder eine Notifizierung (vorherige Anzeige) einer solchen Verbringung gegenüber den Behörden noch behördliche Zustimmungen erforderlich. Allerdings ist von der die Verbringung veranlassenden Person die Versandinformation gemäß Art. 18 i.V.m. Anhang VII vor jeder einzelnen Abfallverbringung zu erstellen, vom Beförderer bei jeder Verbringung mitzuführen und vom Anlagenbetreiber bei der Ankunft der Abfälle zu unterschreiben und aufzubewahren. Außerdem muss vor den Verbringungen ein schriftlicher Vertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und dem Empfänger über die Entsorgung des Abfalls abgeschlossen worden sein.

Mit dieser Regelung wird Art. 11 der EG-AbfVerbrV abgelöst und ausgeweitet, denn die Bestimmungen nach Art. 18 VVA i.V.m. dem verbindlich vorgeschriebenen Formular des Anhangs VII (siehe Abb. 2) konstituieren eine Reihe von neuen weitreichenden Verpflichtungen für die Verbringung von Grünen Abfällen. Neu ist, dass

- das in Anhang VII aufgeführte Formular "Versandinformationen" vor der Verbringung von der Person, die die Verbringung veranlasst in den Feldern 1 bis 11 auszufüllen, im Feld 12 zu unterzeichnen und vom Beförderer bei der tatsächlichen Verbringung mitzuführen ist,
- zwischen der die Verbringung veranlassenden Person und dem Empfänger vor der Verbringung ein Entsorgungsvertrag abzuschließen ist,
- dieser Entsorgungsvertrag auf behördliche Anordnung hin an die zuständige Behörde zu übermitteln ist und
- eine Kopie der Versandinformationen drei Jahre lang aufzubewahren ist.

Es wird deutlich, dass im Gegensatz zu Art. 11 der EG-AbfVerbrV die allgemeine Informationspflicht der VVA weitreichender und formalisiert ist. Ab dem 12. Juli 2007 ist für jede einzelne Verbringung das in Anhang VII enthaltene Formblatt mitzuführen. Eine Übergangsfrist besteht nicht.

Auch die Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse von weniger als 25 kg zu analysierender Abfallart unterliegt zwar gemäß Art. 3 Abs. 4 VVA nicht dem Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung, aber den allgemeinen Informationspflichten.

Abweichend davon gelten für bestimmte neue EU-Mitgliedstaaten Übergangsregelungen gemäß Art. 63 VVA. Ferner können – wie bereits dargestellt – Drittstaaten ausdrücklich eine Notifizierung hinsichtlich des Imports dieser nicht gefährlichen Abfälle verlangen.

Bei Verbringungen von Abfällen zur Laboranalyse entfällt gemäß Feld 12 im Formblatt über die Versandinformationen der in Art. 18 Abs. 2 VVA geregelte Vertrag. Dies hat zur Folge, dass zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst hat und dem Labor als Empfänger keine Verpflichtungen zur Rücknahme der Abfälle, deren Verwertung auf andere Weise und zur Zwischenlagerung getroffen werden.

2.4.3 Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung

Dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen alle grenzüberschreitenden Abfallverbringungen, die nicht den allgemeinen Informationspflichten unterliegen oder anderweitig von den Regelungen der VVA ausgenommen sind.

Beim Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gelten Anforderungen der Vorabkontrolle (vor Beginn der Abfallverbringungen) und der Verbleibskontrolle (für jeden Abfalltransport). Darüber hinaus bestehen zusätzliche Anforderungen bei der Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Beseitigung oder vorläufigen Verwertung (Entsorgungsverfahren D 12 bis D 15 und R 12 bis R 13, gemäß Art. 15 VVA) und teilweise abweichende Anforderungen bei der Verbringung von Abfällen zu einer Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung gemäß Art. 14 VVA.

Der Notifizierende hat die geplante Verbringung von Abfällen mittels Notifizierungsbogen und weiterer erforderlicher Unterlagen bei der in seinem Heimatland zuständigen Behörde zu notifizieren. Gemäß Art. 2 Nr. 15 VVA kann der Notifizierende sein:

- der Ersterzeuger,
- der zugelassene Neuerzeuger,
- der zugelassene Einsammler,
- ein eingetragener Händler oder eingetragener Makler oder
- der Besitzer der Abfälle.

Wie bisher sind Einzel- und Sammelnotifizierungen möglich.

Grenzüberschreitende Abfallverbringungen sind nur dann zulässig, wenn und solange vorher die zuständigen Behörden am Versandort (Versandortbehörde) und am Bestimmungsort (Bestimmungsortbehörde) schriftlich, sowie etwaige für die Durchfuhr zuständige Behörden (Durchfuhrstaatbehörden) zumindest schweigend zugestimmt haben. Die Zustimmungen aller Behörden müssen kumulativ vorliegen. Liegt zum Beispiel die schriftliche Zustimmung der Versandortbehörde nicht vor, ist die Abfallverbringung unzulässig, auch wenn die schriftlichen Zustimmungen der Bestimmungsortbehörde und aller Durchfuhrstaatbehörden zumindest schweigend vorliegen.

2.4.3.1 Zuständige Behörden

Für die Anwendung der VVA sind nach Art. 53 VVA von den Mitgliedstaaten zuständige Behörden zu benennen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat nach Art. 54 VVA eine Anlaufstelle zu benennen, die als Informations- und Beratungsstelle insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten und zur EU-Kommission aber auch für die Wirtschaft fungiert. Die Festlegung der zuständigen Behörden und der Anlaufstelle erfolgt in den Mitgliedstaaten nach unterschiedlichen Aspekten.

In Deutschland ist das Umweltbundesamt gemäß § 15 AbfVerbrG als Anlaufstelle und gemäß § 14 Abs. 4 AbfVerbrG als zuständige Behörde für die Entscheidung über die Durchfuhr von Abfällen benannt. Zuständige Behörden für den Export und Import von Abfällen sind in den Bundesländern überwiegend die Bezirksregierungen oder Regierungspräsidien (NRW, Hessen und Bayern), wobei die meisten Bundesländer nur eine einzige Stelle benannt haben.

In einigen Mitgliedstaaten der EU ist die Zuständigkeit ebenfalls nach Export, Import und Durchfuhr getrennt, wobei die politische Struktur (Grafschaften, Kreise, Regionen, Departments) zugrunde gelegt wurde. In anderen Mitgliedstaaten der EU gibt es nur eine zuständige Behörde. Adressen und Ansprechpartner für das In- und Ausland können bei der Anlaufstelle im Umweltbundesamt erfragt werden.

2.4.3.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (vergl. Abb. 3 und 4) und dem Begleitformular (vergl. Abb. 5 und 6) gemäß Anhang IA und IB der VVA bei der Versandortbehörde durchzuführen.

Diese Formulare sind mit den von der OECD und dem Basler Übereinkommen verwendeten Dokumenten harmonisiert und dienen der Notifizierung und Begleitung von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sowie als Entsorgungsbescheinigung. Beide Formulare enthalten Felder für behördliche Eintragungen wie Empfangsbestätigung, Zustimmung oder Stempel der Zollstellen.

Bei der Beantragung einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung ist neben dem Notifizierungsformular auch das Begleitformular mit den Eintragungen in den Feldern 1, 3, 4, 7, 8 (soweit wie bei Antragstellung möglich) und 9 bis 14 einzureichen. Dabei ist auf die Übereinstimmung der Notifizierungsnummer in Feld 3 des Notifizierungsformulars mit der in Feld 1 des Begleitformulars zu achten.

Der Antrag ist in deutscher Sprache bzw. mit entsprechender Übersetzung - ggf. beglaubigt - vorzulegen. Entsprechend der Vollzughilfe der LAGA zur VVA können die Behörden im Einzelfall auch andere Sprachen akzeptieren.

Details sind von dem Notifizierenden mit der jeweils zuständigen Behörde vorher abzustimmen. Im Falle eines beabsichtigten Exports ist es ratsam, die weiteren erforderlichen Exemplare des Antrages in der jeweiligen Landessprache der betroffenen Staaten einzureichen.

Die Versandortbehörde prüft zunächst die Vollständigkeit aller Muss-Unterlagen und Muss-Angaben (gemäß VVA Anhang II Teile 1 und 2). Zu diesen Muss-Unterlagen und Muss-Angaben gehören die vollständige Ausfüllung des Notifizierungsformulars und, soweit erforderlich, des Begleitformulars. Ferner gehören zu den Muss-Unterlagen besonders Nachweise über das Bestehen eines Entsorgungsvertrages zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger sowie über eine Sicherheitsleistung zur Abdeckung der Kosten einer etwaigen Rückführung der Abfälle. Bei Vollständigkeit dieser Muss-Unterlagen und Muss-Angaben gilt die Notifizierung als "ordnungsgemäß ausgeführt". Die Versandortbehörde hat die Notifizierung samt Unterlagen an die Bestimmungsortbehörde und an die Durchfuhrstaatbehörden weiterzuleiten, selbst dann, wenn in Anhang II Teil 3 der VVA aufgeführte Kann-Unterlagen oder Kann-Angaben noch nicht vorliegen.

Die Versandortbehörde und auch die Durchfuhrstaatbehörden können die Vorlage von Kann-Unterlagen und Kann-Angaben vom Notifizierenden verlangen. Wenn sie entsprechende Unterlagen oder Angaben anfordern, müssen sie die übrigen betroffenen Behörden, besonders die Bestimmungsortbehörde, davon unterrichten. Bei späterem vollständigem Eingang aller angeforderten Kann-Unterlagen und Kann-Angaben bei der anfordernden Versandortbehörde oder Durchfuhrstaatbehörde muss diese Behörde hierüber die Bestimmungsortbehörde unverzüglich unterrichten.

Abb. 4: Rückseite des Notifizierungsformulars für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gemäß Anhang IA der VVA

Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

<p>BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)</p> <p>D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.) D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.) D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.) D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.) D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.) D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.) D10 Verbrennung an Land D11 Verbrennung auf See D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.) D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren</p>	<p>VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)</p> <p>R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU) R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen R6 Regenerierung von Säuren oder Basen R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind</p>																																													
<p>VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)</p> <p>1. Trommel/Fass 2. Holzfass 3. Kanister 4. Kiste/Kasten 5. Sack/Beutel 6. Verbundverpackung 7. Druckbehälter 8. Schüttgut 9. Sonstige (bitte angeben)</p>	<p>H-CODE und UN-KLASSE (Nr. 14)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>UN-Klasse</th> <th>H-Code</th> <th>Eigenschaften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>H1</td> <td>Explosivstoffe</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>H3</td> <td>Entzündbare Flüssigkeiten</td> </tr> <tr> <td>4.1</td> <td>H4.1</td> <td>Entzündbare Feststoffe</td> </tr> <tr> <td>4.2</td> <td>H4.2</td> <td>Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle</td> </tr> <tr> <td>4.3</td> <td>H4.3</td> <td>Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</td> </tr> <tr> <td>5.1</td> <td>H5.1</td> <td>Oxidierende Stoffe</td> </tr> <tr> <td>5.2</td> <td>H5.2</td> <td>Organische Peroxide</td> </tr> <tr> <td>6.1</td> <td>H6.1</td> <td>Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)</td> </tr> <tr> <td>6.2</td> <td>H6.2</td> <td>Infektiöse Stoffe</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>H8</td> <td>Ätzende Stoffe</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>H10</td> <td>Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>H11</td> <td>Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>H12</td> <td>Ökotoxische Stoffe</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>H13</td> <td>Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen</td> </tr> </tbody> </table>	UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften	1	H1	Explosivstoffe	3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten	4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe	4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle	4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe	5.2	H5.2	Organische Peroxide	6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)	6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe	8	H8	Ätzende Stoffe	9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser	9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)	9	H12	Ökotoxische Stoffe	9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften																																												
1	H1	Explosivstoffe																																												
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten																																												
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe																																												
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle																																												
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln																																												
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe																																												
5.2	H5.2	Organische Peroxide																																												
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)																																												
6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe																																												
8	H8	Ätzende Stoffe																																												
9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser																																												
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)																																												
9	H12	Ökotoxische Stoffe																																												
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen																																												
<p>TRANSPORTART (Nr. 8)</p> <p>R = Straße T = Schiene S = Seeweg A = Luftweg W = Binnenwasserstraßen</p>																																														
<p>PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13)</p> <p>1. Staub- oder pulverförmig 2. Fest 3. Pastös/breilig 4. Schlammig 5. Flüssig 6. Gasförmig 7. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)</p>																																														

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d.h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes, — können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.

Nach Eingang der Notifizierung bei der Bestimmungsortbehörde prüft diese die Vollständigkeit aller Muss- und Kann-Unterlagen und Angaben (gemäß Anhang II, Teile 1, 2 und 3 der VVA). Stellt die Bestimmungsortbehörde fest, dass alle Unterlagen und Angaben vorliegen und liegt ihr keine Mitteilung einer Versandortbehörde oder Durchfuhrstaatbehörde vor, dass letztgenannte Behörden Kann-Unterlagen oder Kann-Angaben vom Notifizierenden anfordern, oder ist eine solche Mitteilung einer Versandortbehörde oder Durchfuhrstaatbehörde zwischenzeitlich durch eine weitere Mitteilung dieser Behörden erledigt, gilt die Notifizierung als "ordnungsgemäß abgeschlossen". Die Bestimmungsortbe-

hörde erteilt dann die Empfangsbestätigung an den Notifizierenden mit Kopien an die Versandortbehörde und an die Durchfuhrstaatbehörden.

Mit Erteilung der Empfangsbestätigung läuft gemäß Art. 9 Abs. 1 die 30-Tage-Frist, innerhalb derer die Versandortbehörde, die Bestimmungsortbehörde und die Durchfuhrstaatbehörden spätestens über die Notifizierung entscheiden müssen.

Folgende drei behördliche Entscheidungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

- die Zustimmung ohne Auflagen,
- die mit Auflagen verbundene Zustimmung gemäß Art. 10 VVA oder
- die Erhebung eines Einwandes gemäß Art. 11 beziehungsweise Art. 12 VVA.

Nach Ablauf dieser Frist ohne behördliche Entscheidung seitens der Durchfuhrstaatbehörde gilt die nicht mit Auflagen verbundene schweigende Zustimmung der Durchfuhrstaatbehörde als erteilt.

Die in Betracht kommenden Auflagen, mit denen eine Zustimmung zu einer Verbringung verbunden werden kann, sind abschließend in Art. 10 VVA aufgeführt. Es handelt sich hierbei insbesondere um Auflagen zur Ausräumung eines in Art. 11 oder Art. 12 VVA aufgeführten Einwandgrundes sowie um Auflagen zur Sicherstellung der Transportsicherheit. Auch bei einer nicht mit Auflagen verbundenen Zustimmung zur Abfallverbringung durch eine deutsche Behörde gelten die für die Beförderung und gegebenenfalls Entsorgung der Abfälle in Deutschland unmittelbar anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften für die betroffenen Personen, an die sich diese Vorschriften richten.

2.4.3.3 Begleitformular-Verfahren

Der Verbleib der Abfälle ist mit dem Begleitformular zu dokumentieren. Hierzu ist nach Erteilung aller erforderlichen behördlichen Zustimmungen vom Notifizierenden das Begleitformular mit den vor Antragstellung gemachten Angaben in den Feldern 1, 3, 4, 7, 8 (soweit schon möglich) und 9 bis 14 um die noch fehlenden Angaben, mit Ausnahme in den Feldern 5, 6 und 15 ff zu ergänzen. Dann ist eine der Zahl der beabsichtigten Verbringungen (N) entsprechende Anzahl Kopien des Begleitformulars (vgl. Abbildung 5) zu fertigen und diese von 1/N bis N/N durchzunummerieren. Jeweils drei Tage vor der beabsichtigten Verbringung sind die noch fehlenden Angaben zu ergänzen und besonders die Erklärung in Feld 15 zu unterschreiben und durch Übermittlung einer Kopie des "Original-Begleitformulars" an alle beteiligten Behörden der Transport anzumelden.

Auf diesem bei der einzelnen Abfallverbringung mitzuführenden Begleitformular quittieren die an der Verbringung beteiligten Unternehmen die Übergabe, den Erhalt und die Entsorgung der Abfälle.

Für jeden einzelnen Abfalltransport sind somit Kopien des Begleitformulars an alle betroffenen Behörden dreifach zu übersenden, und zwar

- als Verbringungsankündigung durch den Notifizierenden vor Beginn der Verbringung,
- als Empfangsbestätigung durch den Betreiber der Entsorgungsanlage nach Erhalt des Abfalls und
- als Entsorgungsbestätigung durch den Betreiber der Entsorgungsanlage nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme in dieser Anlage.

Abb. 5: Vorderseite des Begleitformulars für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gemäß Anhang IB der VVA

Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen		EU
<input type="checkbox"/> Passier für EDV 1. Entspricht der Notifizierung Nr. DE 0000 / 000000		2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen: /
3. Exporteur - Notifizierender Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		4. Importeur - Empfänger Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:
5. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m ³ :		6. Tatsächliches Datum der Verbringung:
7. Verpackung Art(en) (1): Anzahl der Frachtstücke: Besondere Handhabungsvorschriften (2): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
8. a) 1. Transportunternehmen (3): Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:		8. b) 2. Transportunternehmen: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:
8. c) Letztes Transportunternehmen: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:		
----- Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen -----		
Transportart (1): Übergabedatum: Unterschrift:		Transportart (1): Übergabedatum: Unterschrift:
9. Abfallerzeuger (4,5,6): Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der Abfallerzeugung (2):		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (2):
10. Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung (2):		13. Physikalische Eigenschaften (1):
11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren D-Code / R-Code (1):		14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) i) Basel Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code (1): ix) UN-Klasse (1): x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):
15. Erklärung des Exporteurs – Notifizierenden/Erzeugers (4): Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen. Name: Datum: Unterschrift:		
16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:		
17. Eingang beim Importeur – Empfänger (falls keine Anlage): Datum: Name: Unterschrift:		
VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN		
18. Eingang bei der Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Eingangsdatum: in Empfang genommen: <input type="checkbox"/> Empfang verweigert * <input type="checkbox"/> In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m ³ : * zuständige Behörden unverzüglich informieren Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung: Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (1): Name: Datum: Unterschrift:		19. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind. Name: Datum: Unterschrift und Stempel:

33772 Menden, Postfach 1269, Telefon 03171/828 23-0, Telefax 03171/828 23-33, Telefax 03171/828 23-33
 33772 Menden, Postfach 1269, Telefon 03171/828 23-0, Telefax 03171/828 23-33, Telefax 03171/828 23-33
 33095 Hamburg, Mühlentorweg 11, Telefon 0 40 / 32 33 00-33 + 34, Telefax 0 40 / 32 77 23
 82111 Leppach, Appellweg 14, Telefon 0 89 41 2 04 00-10 + 11, Telefax 0 89 41 2 04 00-10

WILHELM KÖHLER VERLAG
 Bestell-Nr. 299



(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.
 (2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
 (3) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die unter Nr. 8 a), b), c) verlangten Informationen beizufügen.
 (4) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.
 (5) Liste beifügen, falls mehr als ein Abfallerzeuger.
 (6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

Abb. 6: Rückseite des Begleitformulars für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gemäß Anhang IB der VVA

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)			
20. Ausführstaat/Versandstaat oder Ausgangszollstelle Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrift: Stempel:		21. Einfuhrstaat/Empfängerstaat oder Eingangszollstelle Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrift: Stempel:	
22. Stempel der Zollstellen der Durchführstaaten			
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:

Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)	WERSTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)
D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.) D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.) D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.) D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.) D5 Speziell angelegte Dapenien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.) D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.) D10 Verbrennung an Land D11 Verbrennung auf See D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.) D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren	R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU) R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen R6 Regenerierung von Säuren und Basen R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen R9 Altölraffination oder andere Wiederverwertungsmöglichkeiten von Altöl R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind.

VERPACKUNGSARTEN (Nr. 7)	H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14)		
1. Trommel/Fass 2. Holzfass 3. Kanister 4. Kiste/Kasten 5. Sack/Beutel 6. Verbundverpackung 7. Druckbehälter 8. Schüttgut 9. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)	UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
TRANSPORTART (Nr. 8) R = Straße A = Luftweg T = Schiene W = Binnenwasserstraßen S = Seeweg	1	H1	Explosivstoffe
	3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
	4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
	4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
	4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
	5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
	5.2	H5.2	Organische Peroxide
	6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
	6.2	H6.2	Infektiöse Stoffe
8	H8	Ätzende Stoffe	
9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser	
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13) 1. Staub- oder pulverförmig 2. Fest 3. Pestösl/breilig 4. Schlammig 5. Flüssig 6. Gasförmig 7. Andere Erscheinungsform (bitte angeben)	9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
	9	H12	Ökotoxische Stoffe
	9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen

Weitere Informationen – insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d. h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes, – können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.

2.4.4 Spezielle Regelungen bei der Verbringung grün gelisteter Abfälle zur Verwertung in Drittstaaten

Bei der Verbringung von "Grünen Abfällen" zur Verwertung aus der EU in einen Staat, für den der OECD-Beschluss gilt oder bei einem Import oder der Durchfuhr durch die EU ist während des Transportes die in Kap. 2.4.2 beschriebene Versandinformation mitzuführen. Ein Notifizierungsverfahren ist nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch einen Staat verläuft, für den der OECD-Beschluss nicht gilt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in diesen Staaten ggf. Genehmigungen (z.B. für die Durchfuhr) einzuholen sind.

Bei der Verbringung von "Grünen Abfällen" zur Verwertung in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind Sonderregelungen zu beachten. Ferner sind für bestimmte neue EU-Mitgliedstaaten Übergangsregelungen gemäß Art. 63 VVA zu beachten (vergl. insbesondere Kap. 2.4.3).

2.4.5 Rücknahmeverpflichtungen

Rücknahmeverpflichtungen gemäß Art. 22 bis 25 VVA kommen in Betracht

- bei legal auf der Grundlage von behördlichen Zustimmungen grenzüberschreitend verbrachten Abfällen, wenn die Verbringung einschließlich der im Bestimmungsstaat vorgesehenen Entsorgungsmaßnahme nicht abgeschlossen werden kann oder
- bei illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Sinne vom Art. 2 Nr. 35 VVA.

Soweit solche Rücknahmeverpflichtungen bestehen, ist – von Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich der Notifizierende, gegebenenfalls stattdessen die Versandortbehörde, zur Rückführung des grenzüberschreitend verbrachten Abfalls und zu seiner Entsorgung verpflichtet.

2.4.6 Kontrollen

Die VVA verpflichtet gemäß Art. 50 die für ihren Vollzug zuständigen Behörden zu stichprobenartigen Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Hinblick auf die Einhaltung von Anforderungen der VVA.

3 Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte

Gemäß § 50 KrW-/AbfG besteht eine Genehmigungspflicht für Vermittler oder Makler. Diese Genehmigungspflicht besteht (in Deutschland auch grenzüberschreitend) für in- und ausländische Unternehmen, die gewerbsmäßig für Dritte Verbringungen von Abfällen vermitteln wollen, ohne im Besitz der Abfälle zu sein.

Die Genehmigung zur Vermittlung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen ist ausdrücklich zu beantragen.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Person rechtfertigen. Zu diesen Tatsachen zählen insbesondere einschlägige Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen (Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten), oder andere strafrechtliche (z.B. Betrug) oder gewerberechtliche Aspekte. Die aufgrund der Tatsachen vermutete Unzuverlässigkeit kann der Antragsteller widerlegen. Werden der Genehmigungsbehörde nach Erteilung der Genehmigung solche Tatsachen bekannt, ist die Genehmigung zu widerrufen.

Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt (Beschränkung auf bestimmte Abfallarten oder hinsichtlich der Region) und mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden (z.B. Befristung,

Bedingungen, Widerrufsvorbehalt). Sie wird personenbezogen erteilt und ist nicht übertragbar. Bei einem Wechsel des Inhabers der Genehmigung (z.B. Wechsel der Rechtsform des Unternehmens) ist ein neuer Antrag zu stellen. Ändern sich die verantwortlichen Personen, ist die Zulassungsbehörde zu unterrichten, die im Einzelfall entscheidet, inwieweit eine neue Genehmigung erforderlich ist. Ferner ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Spediteure, die lediglich Fahrzeuge für Einsammlung und Transport zur Verfügung stellen, bedürfen keiner Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte.

Die Genehmigung hat bundesweite Gültigkeit, wenn nicht im Antrag bereits regionale Begrenzungen vorgesehen sind. Sie gilt nur für die beantragten Abfälle.

Die Vermittlung von Abfällen darf nur im Rahmen eines Gewerbes durchgeführt werden. Folglich kann die Zulassung als Vermittler (Makler) nur solchen Antragstellern (Firmen) erteilt werden, deren Geschäftszweck eine auf die Erzielung von Gewinn gerichtete und auf eine gewisse Dauer angelegte selbständige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft und entweder ausschließlich oder teilweise auf den Transport, die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ausgerichtet ist. Daneben ist die Zuverlässigkeit Genehmigungsvoraussetzung.

4 Transportgenehmigung und Beförderung von Abfällen

Abfälle zur Beseitigung dürfen gemäß § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG gewerbsmäßig grundsätzlich nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt und befördert werden. Die Transportgenehmigungspflicht gilt unabhängig von der transportierten Menge.

Auch Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung (nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 1 Transportgenehmigungsverordnung (TgV)) bedürfen grundsätzlich einer Transportgenehmigung. Für das Vorliegen der Transportgenehmigung ist der Abfalleinsammler bzw. -beförderer verantwortlich; eine Ausfertigung der Transportgenehmigung muss während der Beförderung mitgeführt werden.

Einzelheiten zur erforderlichen Fach- und Sachkunde, den Antragsunterlagen, dem Inhalt der Genehmigung und den Gebühren sind in der TgV geregelt. Die Transportgenehmigung gilt grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet und ist unbefristet. Auf Antrag kann sie für bestimmte grenzüberschreitende Verbringungen inhaltlich beschränkt oder befristet erteilt werden; in diesen Fällen vermindern sich in der Regel die Gebühren.

Zu beachten ist, dass eine vor Inkrafttreten der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) am 07.10.1996 erteilte Genehmigung bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer wirksam bleibt.

4.1 Zuständige Behörde

Für die Erteilung der Transportgenehmigung ist die Behörde des Bundeslandes zuständig, in dem der Beförderer oder Einsammler seinen Hauptsitz hat (§ 49 Abs. 4 KrW-/AbfG).

Für ausländische Beförderer, die eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist für die Erteilung der Transportgenehmigung die Behörde des Bundeslandes zuständig, in dem die Zweigniederlassung ihren Firmensitz hat. Im Übrigen wird danach unterschieden, ob Transitverkehr, Einfuhr oder Ausfuhr vorliegt. Sofern durch Landesrecht keine andere Zuständigkeit geregelt ist, gilt dabei:

- Beim Transit durch die Bundesrepublik Deutschland ist die Behörde zuständig, deren Zuständigkeitsbereich vom Transport als erster betroffen wird.
- Bei der Einfuhr ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die Empfängeranlage steht.

- Bei der Ausfuhr ist die Behörde des Landes zuständig, in deren Bereich der Versandort liegt.

4.2 Antragsunterlagen

Jeder Antragsteller hat einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Das Antragsformular kann im Fachhandel bezogen werden.

Der Betriebsinhaber (Antragsteller) hat die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Gewerbeanmeldung,
- den Handelsregisterauszug,
- das Führungszeugnis,
- die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- einen Nachweis über den Abschluss der erforderlichen Kfz-Haftpflichtversicherung, die auch eine Umwelthaftpflichtversicherung umfassen muss, und Personenschäden bis mindestens 0,5 Mio. € und Sach- und Gewässerschäden mit 1,5 Mio. € abdeckt (soweit ein höherer Versicherungsschutz aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung erforderlich ist, hat der Einsammler und Beförderer diesen in eigener Verantwortung nachzuweisen),
- den Nachweis über eine zusätzliche Betriebshaftpflicht- und eine Umwelthaftpflichtversicherung; soweit eine nicht zum Gebrauch von Kraftfahrzeugen gehörende Tätigkeit, insbesondere Umladevorgänge und eine Zwischenlagerung, vorgenommen werden soll (eine Zwischenlagerung liegt dabei noch nicht bei einem kurzzeitigen Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Firmengelände vor, bei dem die Transportbehältnisse nicht vom Fahrzeug getrennt werden).

Der gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers (bzw. bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten) muss folgende Unterlagen vorlegen:

- ein Führungszeugnis und
- die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- das Führungszeugnis,
- die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und
- einen Nachweis über die Fachkunde. Die erforderliche Sachkunde ist nach § 3 TgV durch eine zweijährige praktische Tätigkeit bzw. eine einjährige praktische Tätigkeit in Verbindung mit einem sachbezogenen Studium sowie die Teilnahme an bestimmten Lehrgängen nachzuweisen.

Bei ausländischen Beförderern kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Anforderungen und Nachweisen zulassen, soweit die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit in anderer Weise nachgewiesen wird. Beispielsweise sind gleichwertige Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sowie gleichwertige Zulassungen und Bescheinigungen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bei der Prüfung der erforderlichen Sach- und Fachkunde zu berücksichtigen.

Ausländische Beförderer sollten ihren Anträgen auf Erteilung einer Transportgenehmigung den Berufszugangsnachweis ihres Heimatstaates (EU/EWG) oder die güterkraftverkehrsrechtliche Genehmigung ihres Heimatstaates bzw. die Einzelfahrtengenehmigung beilegen. Weitere Einzelheiten sind bei der zuständigen Landesbehörde zu erfragen.

4.3 Beauftragung von Subunternehmern

Die Transportgenehmigung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Daher benötigen beauftragte Subunternehmer grundsätzlich ebenfalls eine eigene Transportgenehmigung. Lediglich für den Fall, dass der Subunternehmer nicht gewerbsmäßig einsammelt oder befördert, etwa bei einmaliger Aushilfe, bedarf dieser keiner eigenen Transportgenehmigung. Gemäß § 5 TgV muss in diesem Fall der Inhaber der Transportgenehmigung in eigener Verantwortung für die notwendige Fach- und Sachkunde des Beauftragten sorgen und ggf. durch Weisungen und Kontrolle eine ordnungsgemäße Ausführung des Einsammelns und Beförderns sicherstellen.

4.4 Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Gemäß § 10 AbfVerbrG müssen die Fahrzeuge mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Breite und mindestens 30 cm Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Sie sind während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar und zwar vorn und hinten anzubringen. Bei Lastkraftwagen mit Anhängern (Zügen) muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Diese Kennzeichnungspflicht gilt für alle Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden. Abfälle in diesem Sinne sind auch die des Anhangs III, IIIA oder IIIB der VVA (Grüne Abfälle).

Für das Anbringen der Warntafeln haben der Transporteur und der Fahrzeugführer zu sorgen.

Dessau, Juli 2007

5 Literatur

- ¹ Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6.12.1984 über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, ABl. L 326 S. 31
- ² Wuttke, J. et al: "Praxishandbuch zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung", Erich Schmidt Verlag, Berlin 2000
- ³ Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung; amtliche deutsche Übersetzung veröffentlicht im Zustimmungsgesetz zum Basler Übereinkommen vom 30.09.1994, BGBl. II, S. 2703
- ⁴ Beschluss des OECD-Rates C(2001)107/endgültig zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endgültig über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung, zuletzt geändert mit Beschluss C(2005)141 im März 2006
- ⁵ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190, S.1
- ⁶ Verordnung (EG) Nr. 801/2007 der Kommission vom 6. Juli 2007 über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmte Abfällen in Länder, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt, ABl. Nr. L 179, S. 6, in der geltenden Fassung
- ⁷ Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) vom 30. September 1994, BGBl. I, Seite 2271
- ⁸ Gesetz zu den Änderungen von 1995 und 1998 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Gesetz zu Änderungen des Basler Übereinkommens) vom 17. Januar 2002, BGBl. II, Seite 89
- ⁹ Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989, vom 14. November 2003, BGBl. II, S. 1626
- ¹⁰ Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom .07.2007, BGBl. I S. .
- ¹¹ Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Rates vom 5. April 2006 über Abfälle, ABl. Nr. L 114, S. 9
- ¹² Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 337 vom 31.12.1991, S. 20, zuletzt geändert durch Art. 21 Abs. 1 ÄndeVO (EG) 166/2006 vom 18. 1. 2006, ABl. Nr. L 33 S.1
- ¹³ Entscheidung der Kommission (200/532/EG) vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. EG Nr. L 226, S. 3, in der geltenden Fassung
- ¹⁴ Wuttke, J.: "Grenzüberschreitende Abfallverbringungen von Beseitigungs- und Verwertungsabfällen – Was ändert sich nach der novellierten Abfallverbringungsverordnung", in K. Wiemer, M. Kern (Hrsg.): Bio- und Sekundärstoffverwertung, stofflich – energetisch, Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH, Witzenhausen (2006) S. 279/293
- ¹⁵ Cairo Guidelines and Principles for the Environmental Sound Management of Hazardous Waste, UNEP WG 122/3, UNEP GC 14/17 Annex II
- ¹⁶ "Final Guidance Document for Distinguishing Waste from Non-Waste" (ENV/EPOC/WMP(98)1/REV1) von Juli 1998
- ¹⁷ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukt, KOM(2007)59 endgültig vom 21.02.2007
- ¹⁸ "Abfallbegriff, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz", beschlossen von der 49. Umweltministerkonferenz (UMK) am 6. November 1997
- ¹⁹ Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 über die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten; siehe unter: <http://www.umweltbundesamt.de> <Abfallwirtschaft> <grenzüberschreitende Abfallverbringung> <Anlaufstellenleitlinien>
- ²⁰ Export grün gelisteter Abfälle in Staaten für die der OECD-Ratsbeschluss nicht gilt - (Staatenliste); siehe unter: <http://www.umweltbundesamt.de> <Abfallwirtschaft> <grenzüberschreitende Abfallverbringung> <Informationspflichten>